

Gesellschaftsvertrag

der

Ulm-Messe GmbH

In der Fassung vom 12. Mai 2020

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt die Firma „Ulm-Messe GmbH“.

Sitz der Gesellschaft ist Ulm (Donau).

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabenstellung die Errichtung und der Betrieb von Messe- und Ausstellungshallen und sonstiger Veranstaltungsräume sowie die Besorgung damit verbundener Geschäfte, insbesondere
- a) Die An- und Vermietung sowie Verpachtung und der Betrieb der städtischen Veranstaltungshäuser:

 Donauhalle mit Gastronomie und Freigelände, sowie den Volksfestplatz, Böfinger Str. 50, **Messehallen 1– 3**, Böfinger Str. 52
 Kornhaus, Kornhausplatz 1,
 - b) Das **Congress– Centrum**, Basteistraße 40 im Rahmen **des gültigen Vertrages**,
 - c) Der Betrieb, die Vermietung und Verpachtung der gesellschaftseigenen **Ausstellungshallen 4– 7**,
 - d) **Betrieb und Organisation der städtischen Märkte, einschl. Weihnachtsmarkt, sowie Veranstaltungen, die im Interesse der Stadt Ulm liegen,**
 - e) Sowie die An- und Vermietung der mit den genannten Veranstaltungshäusern zusammenhängenden Einrichtungen und Anlagen an Dritte zur Durchführung von Veranstaltungen aller Art,

f) Die Durchführung eigener Veranstaltungen

- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens dienen, ihn fördern oder wirtschaftlich berühren; sie kann sich insbesondere an anderen Unternehmen beteiligen, solche erwerben oder veräußern.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 260.000 EURO (i.W. zweihundertsechzigtausend Euro).
- (2) Einziger Gesellschafter ist die Stadt Ulm mit Stammeinlagen von insgesamt 260.000 EURO.

§ 5

Veräußerung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Veräußerung oder sonstige Übertragung (Verpfändung, Nießbrauchbestellung u.a.) von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils ist nur mit Einwilligung der Gesellschafterversammlung zulässig. § 17 GmbHG bleibt unberührt.
- (2) Den einzelnen Gesellschaftern steht ein Vorkaufsrecht zu. Die Vergütung erfolgt nach § 6 Abs. 3.

§ 6

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschaft kann die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung der betroffenen Gesellschafter jederzeit beschließen.

- (2) Der Zustimmung des Gesellschafters bedarf es nicht, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt, oder wenn die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil eingeleitet ist.
- (3) Dem ausscheidenden Gesellschafter ist der Bilanzwert des Geschäftsanteils zu vergüten. Der Errechnung des Bilanzwertes sind das Kapital, die offenen, nicht zweckgebundenen Rücklagen zuzüglich Jahresgewinn, einschließlich Gewinnvortrag, abzüglich Jahresverlust einschließlich Verlustvortrag nach dem letzten Jahresabschluss zu Grunde zu legen.

§ 7

Organe der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat folgende Organe:
 1. Geschäftsführung
 2. Aufsichtsrat
 3. Gesellschafterversammlung

§ 8

Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden von der Gesellschafterversammlung bestellt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten, falls nicht in diesem Vertrag oder durch einen Gesellschafterbeschluss Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt wird. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er allein. Durch Gesellschafterbeschluss kann einem Geschäftsführer oder Prokuristen ganz oder teilweise Befreiung von § 181 BGB erteilt werden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung setzt auch die Zahl und die grundsätzlichen Anstellungsbedingungen der Geschäftsführer fest. Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt auf längstens 5 Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann im Innenverhältnis in Einzelfällen die Vertretung abweichend regeln.

§ 9

Aufgaben der Geschäftsführung, Beteiligungsverwaltung

- (1) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, der Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung sowie der mit Zustimmung des Aufsichtsrates erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie des Anstellungsvertrags zu leiten. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Vorschriften haben die Geschäftsführer die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu beachten, über vertrauliche Angelegenheiten und Aufgaben haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt ferner die rechtzeitige Einbindung der Beteiligungsverwaltung der Stadt Ulm in Grundsatzfragen und Fragen von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie Übermittlung aller Informationen, die zur Durchführung eines Beteiligungscontrolling notwendig sind. Darüber hinaus berichtet die Geschäftsführung der Beteiligungsverwaltung schriftlich über die Erfolgs- und Finanzlage der Gesellschaft und über wichtige Vorgänge entsprechend den abgestimmten Anforderungen.

§ 10

Aufsichtsrat

- (1) Die Vorschriften des Aktienrechts finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung, soweit das gesetzlich zulässig ist und dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die besonderen Interessen der Stadt Ulm zu berücksichtigen. § 9 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechend Anwendung auf die Aufsichtsratsmitglieder.
- (3) Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen neben den sonst im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, folgende Angelegenheiten:
 1. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer sowie die Entscheidung über die Vertretung in entsprechenden Prozessen,
 2. Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie Abschluss der Verträge mit den Geschäftsführern und Prokuristen,
 3. Grundsätzliche Bestimmungen über Gehalts- und Lohntarife,
 4. Vorberatung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegt,
 5. Rechtsgeschäfte, sofern sie die Gesellschaft zu einer wiederkehrenden Ausgabe oder zu einer einmaligen Ausgabe verpflichten, soweit im Einzelfall der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegte Geschäftswert überschritten wird,

6. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit im Einzelfall der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegte Wert überschritten wird,
 7. Gewährung und Aufnahme von Darlehen sowie Freigebigkeitsleistungen, Übernahme von Bürgschaften, Bestellung von Sicherheiten, der Erwerb, die Belastung oder die Veräußerung von Grundstücken und der Abschluss sonstiger Verträge von besonderer Bedeutung, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegter Geschäftswert überschritten wird,
 8. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Verzicht auf Ansprüche und Erlass von Forderungen sowie die Führung von Rechtsstreiten, soweit eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
 9. Festsetzung der Mietsätze für die von der Gesellschaft verwalteten Objekte,
 10. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie Bericht an die Gesellschafterversammlung mit Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses.
- (4) Der Aufsichtsrat bereitet die Angelegenheiten vor, über die die Gesellschafterversammlung zu beschließen hat.
 - (5) Der Aufsichtsrat gibt sich seine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 11

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von den Gesellschaftern entsandt. Der Aufsichtsrat hat höchstens 12 Mitglieder.
- (2) Die Stadt entsendet den Oberbürgermeister, 10 Mitglieder des Gemeinderats und einen Bediensteten der Stadtverwaltung in den Aufsichtsrat.
- (3) Der Oberbürgermeister der Stadt Ulm ist Vorsitzender des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den 1. und 2. Stellvertreter.
- (4) Ein Mitglied scheidet aus dem Aufsichtsrat aus, wenn die Tätigkeit, die für seine Entsendung bestimmend war, ihr Ende findet.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen.

§ 12

Einberufung des Aufsichtsrats

- (1) Die Einladung zur Aufsichtsratssitzung ergeht durch den Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (2) In dringenden Fällen kann die Einladung fermündlich oder fernschriftlich ergehen.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder jeder Geschäftsführer kann schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft.

§ 13

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche im Amt befindlichen Mitglieder zur Sitzung geladen sind und die Hälfte anwesend ist.
- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Beschlüsse können auch durch schriftliche, fernschriftliche oder fermündliche Stimmabgabe, die vom Vorsitzenden einzuholen ist, herbeigeführt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Abstimmungsform widerspricht. Bei schriftlicher Stimmabgabe ist für den Eingang der Stimmen eine Frist von mindestens einer Woche vom Tage der Absendung der Aufforderung angerechnet, festzusetzen.
- (4) Über die Sitzung des Aufsichtsrates sowie über die Beschlüsse nach Abs. 3 ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen, an die Mitglieder zu verteilen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.

§ 14

Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ein Sitzungsgeld zur pauschalen Abgeltung der ihnen infolge ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit entstehenden Auslagen. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird von der Gesellschafterversammlung festgesetzt.

§ 15

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse. Sie kann jederzeit in einzelnen Fällen Aufgaben des Aufsichtsrates an sich ziehen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
 1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 2. Einziehung von Geschäftsanteilen,
 3. Auflösung der Gesellschaft,
 4. Zahl der Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder,
 5. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Festlegung der grundsätzlichen Anstellungsbedingungen,
 6. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates,
 7. Feststellung des Wirtschaftsplanes,
 8. Feststellung des Jahresabschlusses sowie Genehmigung des Lageberichts und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses,
 9. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
 10. Bestellung des Abschlussprüfers
 11. Errichtung, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
 12. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 13. Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG.
- (3) Beschlüsse gemäß Abs. 2 Nr. 1 und 3 bedürfen einer Mehrheit von mehr als drei Vierteln, im Übrigen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 16

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Unbeschadet der gesetzlichen Regelung sind Gesellschafterversammlungen je nach Bedarf einzuberufen.
- (2) Es finden jährlich mindestens zwei ordentliche Gesellschafterversammlungen statt. Die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses soll binnen sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer unter Übersendung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen.

§ 17

Vorsitz

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfalle ein Stellvertreter. Sind Vorsitzender und Stellvertreter abwesend, wählt die Gesellschafterversammlung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Gesellschaftervertreters den Vorsitzenden.

§ 18

Beschlussfähigkeit

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, kann innerhalb einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

§ 19

Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, entgegenstehende Bestimmungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages bleiben unberührt.

Jede Eintausend Euro eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.

§ 20

Niederschrift

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und an die Gesellschafter zu versenden ist.

§ 21

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan für das Unternehmen auf, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres den Gesellschaftern übersandt und dem Aufsichtsrat zur Vorberatung vorgelegt werden kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht.
- (3) Nach den Grundsätzen des Eigenbetriebsrechts ist eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen.
- (4) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist mit den Gesellschaftern vor endgültiger Aufstellung zu beraten.

§ 22

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist den Gesellschaftern vorzulegen.
- (2) Dem Gesellschafter Stadt Ulm **sowie der überörtlichen Prüfung** werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes einräumt. Außerdem wird das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung eingeräumt.
- (3) Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz vorzunehmen.
- (4) Der Entwurf des Jahresabschlusses ist mit den Gesellschaftern vor endgültiger Aufstellung zu beraten.
- (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des

Jahresfehlbetrages ist unter Beachtung der Bestimmungen nach § 105 Abs. 1 der Gemeindeordnung ortsüblich bekannt zu geben und öffentlich auszulegen.

(6) Dem Gesellschafter Stadt Ulm werden für die Aufstellung eines Gesamtabchlusses die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zur Verfügung gestellt.

§ 23

Mitwirkung der Bauverwaltung der Stadt Ulm

Ober- und unterirdische Messebauten sind in enger Fühlungnahme mit der Bauverwaltung der Stadt Ulm zu planen und zu unterhalten.

§ 24

Beirat

- (1) Die Gesellschaft kann einen Beirat benennen. Zahl und Mitglieder werden vom Aufsichtsrat bestimmt.
- (2) Der Beirat kann die Gesellschaft in Fragen des Messe- und Veranstaltungswesens beraten.
- (3) Der Beirat wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden nach Bedarf einberufen und berät unter seinem Vorsitz.

§ 25

Bekanntmachungen

Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch rechtswirksame Bekanntmachung im Internet. Die Bestimmungen in § 22 hinsichtlich der Bekanntmachung des Jahresabschlusses bleiben hiervon unberührt.

§ 26

Ungültigkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags ungültig sein oder werden, bleibt der Gesellschaftsvertrag mit den wirksamen Teilen in Kraft. Die Gesellschafter sind darüber einig, dass solche rechtunwirksamen Bestimmungen baldmöglichst durch rechtsgültige zu ersetzen sind, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen.

§ 27

Kosten

Die Kosten dieses Vertrags und der Eintragung in das Handelsregister trägt die Gesellschaft.